

SHK Schweizerische Hochschulkonferenz  
Silvia Studinger  
Vizedirektorin SBF  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

Per E-Mail an: [isabella.brunelli@sbfi.admin.ch](mailto:isabella.brunelli@sbfi.admin.ch)

Bern, 14. Juni 2019 sgv-Da/ds

## **Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen; Anhörungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Studinger,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. März 2019 wurde der Schweizerische Gewerbeverband sgv eingeladen, zur obgenannten Verordnung Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und machen gerne davon Gebrauch. Wir stützen unsere Eingabe auf eine interne Umfrage bei unseren Mitgliedorganisationen.

### **Einleitende Bemerkungen**

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Bildungsfragen zählen zu den wichtigsten Aufgaben der Berufsverbände und sind ebenfalls ein Kerngeschäft des sgv. Seit Jahren setzen wir uns deshalb für die Stärkung der Höheren Berufsbildung HBB ein und konnten so im Rahmen der letzten BFI-Botschaft eine finanzielle Besserstellung erreichen. Allerdings sind wir von einer Anerkennung der Gleichwertigkeit beider Bildungswege, wie sie in der Bundesverfassung in Artikel 61a Abs. 3 verankert ist, noch weit entfernt. Der vorliegende Verordnungsentwurf muss auch mit Blick auf dieses Anliegen überprüft werden.

### **Zu einzelnen Punkten**

#### **Zulassung zu Weiterbildungsangeboten**

Art. 3 HFKG hält fest, dass der Bund Wettbewerbsverzerrungen bei Dienstleistungen und Angeboten im Weiterbildungsbereich von Institutionen des Hochschulbereichs gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung vermeiden will. Diese Bestimmung begrüsst der sgv ausdrücklich. In der vorliegenden Verordnung werden in den Artikeln 5 bis 9 denn auch die Zulassungsbedingungen zu den verschiedenen Studienstufen ausführlich beschrieben, was der sgv ebenfalls unterstützt.

Einzig zu den Weiterbildungsangeboten fehlen solche Bestimmungen. Dies ist nicht akzeptabel, erlaubt diese Lücke den Hochschulen, Programme der höheren Berufsbildung anzubieten, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann.

#### **Art. 4 Gliederung des Weiterbildungsangebots**

Der sgv fordert deshalb, dass die Bezeichnungen dieser Weiterbildungsangebote angepasst werden. Einerseits sind diese Weiterbildungsangebote konsequent als *Programme* zu bezeichnen und man sollte auch von *Teilnehmenden* und nicht von «Studierenden» sprechen.

Andererseits muss zwingend vermieden werden, dass ein Abschluss eines solchen Programms zu einem Titel führt, der einem Abschluss aus der höheren Berufsbildung zum Verwechseln ähnlich ist. Deshalb ist der Abschluss «Master of Advanced studies MAS» durch einen *Post Graduate Diploma* zu ersetzen. Nur so können diese non-formalen Angebote von den formalen «Studiengängen» unterschieden werden. Auch die Möglichkeit des «Double Degree» eines solchen Abschlusses ist zu verhindern.

#### **Neuer Art. 10 Zulassung zum Weiterbildungsangebot**

Zusätzlich schlägt der sgv vor, einen zusätzlichen Artikel (z. B. Art. 10 neu) einzufügen, der vorsieht, dass *nur Inhaberinnen und Inhaber eines Hochschulabschlusses* (Bachelor, Master oder Doktorat, PhD) zu einem Weiterbildungsangebot an einer Hochschule zugelassen werden.

#### **Art. 10 lit. b Ziff. 1 und 2 Titel**

Mit Erstaunen nimmt der sgv zur Kenntnis, dass bezüglich der Bezeichnung Bachelor of Law (BLaw) und Master of Law (MLaw) die vorliegende Verordnung nicht vorsieht, dass auch die Fachhochschulen diese Titel verleihen dürfen. Dies widerspricht dem Gesetzgeber, der den Fachhochschulen und Universitäten auch beim Studienangebot die gleiche Autonomie gewähren wollte. Hinzu kommt, dass gerade die juristische Ausbildung auf den Beruf vorbereitet und Fachhochschulen diese Praxisorientierung verkörpern. Der sgv fordert deshalb, dass in Abs. 1 lit. b die Fachhochschulen die Titel BLaw und MLaw führen dürfen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge und Anregungen und stehen für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**

Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat

Christine Davatz  
Vizedirektorin